

BGer 1C_336/2024 vom 22. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_336_2024

FR: TF 1C_336/2024 du 22 août 2024

IT: TF 1C_336/2024 del 22 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerden betreffen die gleiche Volksabstimmung und werfen inhaltlich weitgehend die gleichen Rechtsfragen auf. Es rechtfertigt sich, die Verfahren 1C_336/2024 und 1C_337/2024 zu vereinigen (vgl. Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947 [BZP; SR 273]).

E. 2

Die Beschwerden richten sich gegen Entscheide der Kantonsregierungen Basel sowie Zürich betreffend Handlungen im Vorfeld einer eidgenössischen Volksabstimmung. Es handelt sich damit um Beschwerden wegen Verletzung politischer Rechte nach Art. 82 lit. c BGG. Die Beschwerdeführenden sind in den jeweiligen Kantonen in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt und nach Art. 89 Abs. 3 BGG zur Beschwerde legitimiert. Der kantonale Instanzenzug gemäss Art. 88 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG ist ausgeschöpft.

E. 3

Die Beschwerden unterliegen dem Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses. Fällt ein solches während der Hängigkeit des bundesgerichtlichen Verfahrens dahin, so wird die Beschwerde grundsätzlich als gegenstandslos geworden abgeschrieben (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP ; BGE 142 I 135 E. 1.3.1; Verfügungen 1C_247/2023 vom 24. Juli 2023 E. 4; 1C_627/2020 vom 23. März 2021 E. 2).

E. 3.1

Zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführenden ein aktuelles praktisches Interesse an der Beschwerde haben. Beide Beschwerden richten sich gegen angebliche Unregelmässigkeiten im Vorfeld der fraglichen Volksabstimmung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind gegen Vorbereitungshandlungen von Abstimmungen gerichtete Beschwerden als gegen die Abstimmung gerichtet zu verstehen, wenn der Urnengang in der Zwischenzeit stattgefunden hat (BGE 145 I 282 E. 2.2.3). Fraglich ist, ob die Beschwerdeführenden aufgrund des negativen Ausgangs der eidgenössischen Volksabstimmung über die Volksinitiative "Für tiefere Prämien - Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative) " vom 9. Juni 2024 noch ein aktuelles praktisches Interesse an der Beschwerde haben (siehe vorne lit. B). Die Beschwerdeführenden machen in ihren Beschwerden geltend, gewisse Informationen im Vorfeld der Abstimmung hätten die Entwicklung und den Zustand der Gesundheitskosten zu negativ dargestellt, was sinngemäss der Volksinitiative zugute komme. Die Abstimmung ist in ihrem Sinn ausgegangen, wie die Bundeskanzlei zu Recht darlegt, womit den Beschwerdeführenden ein aktuelles Interesse an der Behandlung der Beschwerde fehlt.

E. 3.2

Das Bundesgericht tritt ausnahmsweise trotz fehlendem aktuellem Interesse auf eine Beschwerde ein, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, ohne dass im Einzelfall rechtzeitig eine höchstrichterliche Prüfung möglich wäre (BGE 147 I 478 E. 2.2; Verfügung 1C_627/2020 vom 23. März 2021 E. 2; je mit Hinweisen). Diese Voraussetzungen sind vorliegend indessen nicht erfüllt, zumal das Bundesgericht die mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen in einem ähnlich gelagerten Fall jedenfalls dann überprüfen könnte, wenn eine Volksabstimmung nicht im Sinne der Beschwerdeführerschaft ausginge (Verfügung 1C_247/2023 vom 24. Juli 2023 E. 4.3 mit Hinweis). Damit erübrigen sich Ausführungen zu den weiteren Vorbringen der Beschwerdeführenden.

E. 4

Nach dem Ausgeführten sind die Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Die Gerichtskosten sind den unterliegenden Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteienschädigungen sind keine geschuldet (vgl. Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.